

Titel der Drucksache:

**Ausbaumaßnahme Vieselbacher Straße
(Azmannsdorf) - umlagefähige Kosten**

Drucksache

0308/20

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	02.01.2020	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	24.03.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

Nach Information der Stadtverwaltung wurde zum 31.12.2019 in Erfurt nur der grundhafte Ausbau der Verkehrsanlage „Vieselbacher Straße (Azmannsdorf)“ auf Grundlage des ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Erfurt beschieden.

Die Stadtverwaltung begründet die Bescheidung mit der aus ihrer Sicht im Jahr 2015 entstandenen sachlichen Beitragspflicht.

Der Thüringer Landtag hat beschlossen, dass die Landesregierung bis zum 30. Juni 2020 dem Landtag einen Vorschlag für eine Härtefallklausel für die Fälle vorliegen soll, die nicht unter die gesetzliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge fallen. Dies trifft vorliegend zu. Deshalb ist es geboten, eine Vollzugslösung zu finden, die auch für die jetzt von der Bescheidung Betroffenen die Option der Inanspruchnahme der Härtefallklausel ermöglicht.

Dazu stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Mit welcher Höhe an eventuell gewährten Fördermitteln wurde grundhafte Ausbau der Verkehrsanlage „Vieselbacher Straße (Azmannsdorf)“ unterstützt und wie ist deren Anrechnung auf die umlagefähigen Kosten?
2. Wie lautet die Höhe der Kostenbeteiligung Dritter (u.a. Ver- und Entsorger) und deren Anrechnung auf die umlagefähigen Kosten?
3. Wie lautet die Höhe der umlagefähigen Kosten?

Anlagenverzeichnis

29.01.2020, gez. Bärwolf

Datum, Unterschrift